

Bestimmungen für die Nutzung des Gemeindehauses für Privatpersonen.

Zweckbestimmung:

Das Evangelische Gemeindehaus in Staffort ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau. Seine Räume dienen der Nutzung durch die **verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde** für deren regelmäßige Zusammenkünfte, aber auch für Veranstaltungen dieser Gruppen.

Über die Eigennutzung hinaus können die Räume auch von:

anderen kirchlichen Gruppen
Schulen und Kindergärten
Vereinen
Privatpersonen aus Staffort und Büchenau¹

genutzt werden, sofern kein Eigenbedarf besteht. (siehe Pkt.2)

Die Anmietung des Gemeindehauses wird auf 2 Wochenenden im Monat begrenzt.

Die Zusagen erfolgen immer erst Ende Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr.

Folgende Bedingungen sind zu akzeptieren:

1. Verwaltung und Aufsicht

1. Nach Eingang der Anfrage im Pfarrbüro entscheidet der KGR über die Zusage.
2. Zuständig für alle Absprachen mit dem Nutzer/ Mieter ist eine, vom Kirchengemeinderat benannte Person, des weiteren „**Wirtschafterin**“ genannt. Sie übt das Hausrecht aus, darf die Räume jederzeit betreten und ist den Nutzern / Mietern gegenüber weisungsberechtigt. Sie ist berechtigt mit den Nutzern / Mietern Absprachen tätigen. **Der Mieter erhält eine Einweisung in die Küchennutzung.**
3. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ende der Veranstaltung trägt der Veranstalter die alleinige Aufsichts- und Sorgfaltspflicht. **Eine Vermietung an Dritte ist nicht gestattet.**
4. Die Veranstaltung wird auf eigene Rechnung und Gefahr des Veranstalters durchgeführt. Schadenersatzansprüche gegenüber der Vermieterin sind bis zur groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

¹ Bezieht sich auf die jeweilige Person, deren persönliches Jubiläum oder Fest als Anlass der Feierlichkeit dient.

2. Nutzungsbedingungen

Für folgende Anlässe kann das Gemeindehaus genutzt werden:

TAUFE
KONFIRMATION – KOMMUNION – FIRMUNG
HOCHZEIT – EHEJUBILÄEN
TRAUERFEIERN
SCHULVERANSTALTUNGEN
KINDERGARTENVERANSTALTUNGEN
GEBURTSTAGE
VEREINSFEIERN

- Kirchliche Anlässe haben Vorrang und sind bevorzugt zu behandeln. (Trauerfeiern, Taufen, Konfirmationen)
- Es gilt hierfür die Ausnahmeregelung für den Nutzungsausschluss.
- Schulen und Kindergärten sind von der Nutzungsgebühr befreit.
- Tische und Stühle dürfen nicht auf dem Fußboden geschoben werden
- **Das Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus untersagt.**
- **Alkoholische Getränke dürfen nur im moderaten Rahmen ausgeschenkt und konsumiert werden, damit der Bestimmung des Gemeindehauses nicht geschadet wird.**
- **Das Betreten oder Spielen auf dem Rasen hinter dem Pfarrhaus ist nicht gestattet (Privatgelände).**

3. Kosten

Für die Anmietung des Gemeindehauses fallen folgende Kosten an:

Eine Kautions von € 100,00 wird, vor Schlüsselübergabe im Pfarramt, fällig.

Miete für die oberen Räumlichkeiten (1/2 Tag) € 50,00
Inkl. Toilettennutzung im UG

Miete für die oberen Räumlichkeiten (1Tag) € 130,00
Inkl. Toilettennutzung im UG

4. Nutzungsausschluss

Das Gemeindehaus kann nicht angemietet werden:

- Für kommerzielle Veranstaltungen

Evang. Kirchengemeinde Staffort-Büchenau

Gartenstraße 31

76297 Stutensee

☎ 07249 / 8977

☎ 07249 / 95 26 04

- Für Veranstaltungen politischer Parteien
- An Sekten oder ähnliche Gruppierungen [außerhalb der ACK](#)

Ausnahmen:

Der Kirchengemeinderat behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, nicht vorhersehbarer und im Interesse der Kirchengemeinde liegender Gründe, kann er bereits erteilte Zusagen zurückziehen.

5. Reinigung / Abnahme

Der Nutzer / Mieter ist verpflichtet, die benutzten Räumlichkeiten zu putzen (Saal, Eingangsbereiche, Treppenhaus, Toiletten und Küche) sowie das benutzte Inventar zu reinigen und zu ordnen. **Angefallener Müll ist durch den Mieter zu entsorgen.** Beschädigtes Inventar ist zu ersetzen. Die Aufräum- und Putzarbeiten können, nach Absprache mit der Wirtschaftlerin, auf den nächsten Tag gelegt werden.

Die Abnahme erfolgt durch ein [Abnahmeprotokoll](#) bei Schlüsselübergabe. Bekannte Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Der Gegenwert der beschädigten Gegenstände sind im Pfarrbüro in bar zu erstatten. Das Protokoll wird bei positiver Abnahme gegengezeichnet und kann dem Pfarramt zur Abrechnung vorgelegt werden.

6. Abrechnung

Alle Geldflüsse werden ausnahmslos über das Pfarrbüro getätigt.

Die privaten Veranstalter bezahlen nach Vorlage des abgezeichneten Abnahmeprotokolls alle Forderungen gegen Beleg und erhalten geleistete Kautionszahlungen zurück.

7. Verhalten

Die gesetzlichen Ruhezeitbestimmungen sowie die Jugendschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Aus Rücksicht auf die Anwohner sind die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Durch den Aufenthalt vor dem Gemeindehaus darf kein Anwohner gestört, oder das Ansehen des Gemeindehauses geschädigt werden.

Stand: November 2008
Der Kirchengemeinderat